

Az.: 5 E 103/12
4 N 10/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Vollstreckungsgläubigerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Herrn

- Vollstreckungsschuldner -
- Erinnerungsführer -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Vollstreckungsverfahren
hier: sofortige Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 14. April 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2012 - 4 N 10/11 - wird zurückgewiesen.

Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte (vgl. hierzu u. a. SächsOVG, Beschl. v. 26. August 2009, SächsVBl. 2010, 42) und auch im Übrigen zulässige Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2012, mit dem das Verwaltungsgericht Dresden die vom Vollstreckungsschuldner nach Maßgabe des § 167 VwGO i. V. m. § 766 ZPO eingelegte Erinnerung gegen die Vollstreckungsmaßnahme der Vorsitzenden der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juli 2011 zurückgewiesen hat, ist nicht begründet.
- 2 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht Dresden davon ausgegangen, dass es sich bei dem vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren um ein Verfahren der Erinnerung nach § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 766 ZPO handelt, weil die Anordnung der Vollstreckungsmaßnahme durch die Vorsitzende ohne Anhörung des Vollstreckungsschuldners ergangen ist. Ob gegen eine Entscheidung der Zwangsvollstreckung zugunsten der öffentlichen Hand i. S. des § 169 Abs. 1 VwGO die Erinnerung (§ 167 VwGO i. V. m. § 766 Abs. 1 ZPO) oder die Beschwerde (§ 146 Abs. 1 VwGO) gegeben ist, richtet sich nach der Qualifizierung des Vollstreckungsaktes. Sobald es sich um eine richterliche Entscheidung im eigentlichen Sinne, also um eine Entscheidung des Vorsitzenden nach Anhörung des Vollstreckungsschuldners, handelt, findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt; handelt es sich um eine Einwendung gegen eine reine Vollstreckungshandlung ohne vorherige Anhörung, mithin gegen die Art und Weise der Vollstreckung, ist die

Erinnerung gegeben (SächsOVG, Beschl. v. 7. August 2009 - 1 E 101/09 -, juris Rn. 15, m. w. N.). Da hier die Kammervorsitzende über die Vollstreckungseinleitung ohne Anhörung des Vollstreckungsschuldners entschieden hat, waren die Voraussetzungen für die Einlegung einer Erinnerung gegen die Anordnung der Vollstreckungsmaßnahme gegeben.

- 3 Mit rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägungen wies das Verwaltungsgericht Dresden die Erinnerung des Vollstreckungsschuldners zurück. Zur Begründung führte es aus, dass der Vollstreckungsschuldner gegen die Vollstreckungsmaßnahme aus dem Beschluss der Vorsitzenden vom 18. Juli 2011 keinerlei sachliche Rügen erhoben habe. Der Prozessbevollmächtigte des Vollstreckungsschuldners sei mit Schreiben vom 8. September 2011 gebeten worden, die von ihm für den Vollstreckungsschuldner eingelegte Erinnerung unverzüglich zu begründen. Er habe den Eingang dieser Aufforderung für den 14. September 2011 bestätigt und zugleich unter dem 27. September 2011 wegen Fristhäufung „noch kurzfristig um Geduld“ gebeten. Eine Begründung der Erinnerung sei dennoch nie erfolgt. Ohne dass Einwände gegen die Vollstreckungsmaßnahme erhoben würden, gebe es für das Gericht keine Ansatzpunkte für eine Überprüfung der Maßnahme im Erinnerungsverfahren.

- 4 In seiner Beschwerdebegründung begehrt der Vollstreckungsschuldner in seinem Hauptantrag, den verwaltungsgerichtlichen Beschluss über die Vollstreckungserinnerung aufzuheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zur erneuten Entscheidung über die Vollstreckungserinnerung des Vollstreckungsschuldners zurückzuverweisen. Hilfsweise beantragt er, das Amtsgericht D..... - Grundbuchamt - anzuweisen, zu Blatt..... des Grundbuchs von D..... gegen die Eintragung mit der laufenden Nummer 5 der Dritten Abteilung - Zwangssicherungshypothek zu 2.411 87/100 € mit 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06. Juli 2004 für die Landeshauptstadt Dresden - einen Amtswiderspruch einzutragen. Äußerst hilfsweise beantragt er, das Verfahren an das Amtsgericht D..... - Grundbuchamt - zur Entscheidung über den Hilfsantrag zu verweisen. Zur Begründung trägt er vor: Als sachdienlicher Antrag käme hier theoretisch ein Löschungsantrag gegen die bereits vollzogene Grundbucheintragung einer Zwangshypothek in Betracht. Dies dürfte allerdings ausscheiden, weil darin mutmaßlich eine Umgehung der Vorschrift des § 71 Abs. 2 GBO läge. Aus diesem

Grunde hätte der auf die Eintragung eines Amtswiderspruchs gerichtete Antrag auch nicht ausdrücklich bereits im Erinnerungsverfahren gestellt werden müssen. Er stelle gleichsam die gesetzlich gebotene Entscheidung im Falle des Durchdringens der Erinnerung dar und sei deshalb bereits von Amts wegen in Betracht zu ziehen gewesen. Sowohl der Antrag auf Zurückverweisung als auch die Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges nach Maßgabe des § 17a Abs. 3 GVG betreffe in diesem Zusammenhang die Frage, in welchem Verfahrensstadium die verwaltungsgerichtliche Vollstreckung in die zivilprozessuale Vollstreckung übergehe - so wie es das Verwaltungsgericht als Vollstreckungsbehörde bereits in dem Beschluss vom 18. Juli 2011 dargelegt habe. Hintergrund sei, dass die Durchführung der Vollstreckung bei deren Vollzug in Grundstücke dem Amtsgericht „als Grundbuch- und Vollstreckungsgericht“ obliege. Das Verwaltungsgericht hätte bereits die Vollstreckungserinnerung als den zulässigen Rechtsbehelf nach § 71 Abs. 2 GBO auslegen müssen, zumindest aber beim Vollstreckungsschuldner rückfragen müssen. Die Rechtswegverweisung an das Amtsgericht - Grundbuchamt bzw. Grundbuchrichter - hätte dann bereits durch das Verwaltungsgericht erfolgen müssen. Jedenfalls hätte in dieser Verfahrenslage auch der zur Entscheidung über die Erinnerung berufene Spruchkörper in der Sache keine andere Entscheidung (bei Stattgabe) als diejenige nach § 71 Abs. 2 GBO treffen können. Dies zwingt dazu, den angefochtenen Beschluss vom 20. September 2012 aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen.

- 5 Im Übrigen halte er seinen bisherigen Vortrag aufrecht, dass das Verwaltungsgericht über die Erinnerung nur durch die Kammer in ihrer vollen Besetzung hätte entscheiden dürfen.
- 6 Zudem seien die Voraussetzungen für die Vollstreckung in den Grundbesitz nicht gegeben mit der Folge, dass die angeordnete Maßnahme unverhältnismäßig sei. Der Vollstreckungsgläubigerin sei bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner sich nicht mutwillig gegen die Vollstreckung wende, sondern den Anspruch auch materiell bestreite. Der Bevollmächtigte der Vollstreckungsgläubigerin, dessen festgesetzte Kosten beigetrieben würden, sei zuvor als festangestellter Bediensteter der Gläubigerin mit der Sachbearbeitung befasst gewesen. Er könne also keine Vergütung für die nach seinem Ausscheiden aus deren Diensten als freier Rechtsanwalt geleistete

Tätigkeit in derselben Sache verlangen. Wenn auch dem Vollstreckungsschuldner bekannt sei, dass materielle Einwendungen gegen den Anspruch nicht mit vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden könnten, müsse ihm doch nachgelassen bleiben, die - kostenaufwendige - materielle Verteidigung gegen den Anspruch erst dann ins Werk zu setzen, wenn er sich mit einer prozessual zulässigen Vollstreckung konfrontiert sehe.

- 7 Dieses Vorbringen vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen.
- 8 Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss der Vorsitzenden der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden, mit der die Vollstreckungserinnerung gegen den Beschluss vom 18. Juli 2011, mit dem auf den Antrag der Vollstreckungsgläubigerin die Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Dezember 2008 angeordnet wird und zur Durchführung der Vollstreckung das Grundbuchamt beim Amtsgericht D..... ersucht wird, wegen der aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Dezember 2008 bestehenden Forderung von 2.411,87 € nebst Zinsen ab dem 6. Juli 2004 in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz i. S. d. § 247 BGB eine Zwangshypothek zugunsten der Vollstreckungsgläubigerin auf dem ausweislich des Grundbuchs im Eigentum des Vollstreckungsschuldners stehenden Grundstück K.....straße in D....., Flurstück F1., Blatt....., im Grundbuch von D..... einzutragen. Diese Anordnungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken.
- 9 Der Einwand des Vollstreckungsschuldners, der Beschluss des Verwaltungsgerichts müsse aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückverwiesen werden, weil dieses in rechtlich nicht zulässiger Weise durch die Vorsitzende Richterin der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden über die Vollstreckungserinnerung entschieden habe, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Die Vorsitzende hat als Vollstreckungsbehörde zu Recht allein über die Vollstreckungserinnerung entschieden (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 169 Rn. 9).
- 10 Auch inhaltlich begegnet die Erinnerungsentscheidung der Vorsitzenden keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere fehlt es entgegen der Auffassung des

Vollstreckungsschuldners nicht an einer Mahnung des Vollstreckungsschuldners durch die Vollstreckungsgläubigerin vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens. Ausweislich der Verfahrensakte des Verwaltungsgerichts Dresden 4 N 52/10 ergingen gegenüber dem Vollstreckungsschuldner mehrfach Mahnungen bezüglich der offenen Forderung der Vollstreckungsgläubigerin. Der Einwand des Vollstreckungsschuldners, diese Mahnungen seien nur in dem Verfahren auf Vollstreckung in das „bewegliche Vermögen“ ergangen und dürften deshalb im Verfahren der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nicht berücksichtigt werden, führt nicht zum Erfolg der Beschwerde.

- 11 Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen soll nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 lit. c Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO vorgeschriebenen Wochenfrist vor der Anordnung der Vollstreckung der Schuldner mit einer Frist von einer weiteren Woche besonders gemahnt werden (§ 3 Abs. 3 VwVG i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine solche Mahnung erfolgte mit Schreiben des Bevollmächtigten der Gläubigerin an den Bevollmächtigten des Schuldners vom 4. Mai 2010. Mit diesem Schreiben wurde der Schuldner nach zwei erfolglosen Mahnungen zur Zahlung innerhalb von vier Wochen unter Hinweis darauf gemahnt, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist das Vollstreckungsverfahren eingeleitet werde. Diese Mahnung genügt den Anforderungen an eine Mahnung nach § 3 Abs. 3 VwVG.
- 12 Der Schuldner kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass die Mahnung vor der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens in das bewegliche Vermögen erfolgte und nach erfolglosem Vollstreckungsversuch vor der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen hätte wiederholt werden müssen. Der Vollstreckungsschuldner erkennt, dass die gesetzlich vorgesehene Mahnung vor der Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens ihm letztmals die Möglichkeit gibt, die Vollstreckung durch Zahlung abzuwenden. Dabei spielt es nach diesem Sinn und Zweck der Mahnung keine Rolle, ob das Verfahren auf Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nach dessen Erfolglosigkeit übergeleitet wird in das Verfahren auf Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

- 13 Soweit der Vollstreckungsschuldner gegen die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme einwendet, seine materiell-rechtlichen Einwände gegen die zur Vollstreckung anstehende Forderung müssten hier beachtlich sein, weil ihm nachgelassen werden müsse, die kostenaufwendige materielle Verteidigung gegen den Anspruch erst dann ins Werk zu setzen, wenn er sich mit einer prozessual zulässigen Vollstreckung konfrontiert sehe, vermag der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Der Vollstreckungsschuldner räumt selbst ein, dass materielle Einwendungen gegen den Anspruch nicht mit vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden dürften. Sein Einwand ist unbeachtlich, weil er die Möglichkeit der Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes hatte. Er hätte seine materiellen Einwendungen in einem entsprechenden gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden gerichteten Rechtsbehelfsverfahren geltend machen können.
- 14 Die Beschwerde hat auch in ihrem Hilfsantrag keinen Erfolg. Mit ihm beantragt der Vollstreckungsschuldner, das Amtsgericht D..... - Grundbuchamt - anzuweisen, zu Blatt..... des Grundbuchs von D..... gegen die Eintragung der Zwangshypothek einen Amtswiderspruch einzutragen. Zur Begründung führt er aus, dass § 71 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO - hier bereits in dem Erinnerungsverfahren hätte zur Anwendung kommen müssen. Diese Auffassung geht fehl.
- 15 § 71 Abs. 1 GBO bestimmt, dass gegen die Entscheidungen des Grundbuchamtes das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet. § 71 Abs. 2 Satz 1 GBO beschränkt die Zulässigkeit der Beschwerde gegenüber Eintragungen. Danach ist die Beschwerde gegen eine Grundbucheintragung unzulässig. Hiervon regelt § 71 Abs. 2 Satz 2 GBO die Ausnahme, dass im Wege der Beschwerde die Anweisung des Grundbuchamtes verlangt werden kann, nach § 53 GBO einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.
- 16 Die Eintragung der Zwangshypothek erfolgte hier auf der Grundlage des § 38 GBO. Danach erfolgt die Eintragung in den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, auf Grund des Ersuchens der Behörde.

- 17 Die Befugnis der Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts Dresden, das Grundbuchamt um die Eintragung der Zwangshypothek zu ersuchen, folgt hier aus § 322 Abs. 3 Satz 1 AO i. V. mit § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 5 Abs. 2 VwVG. § 322 Abs. 3 Satz 1 AO bestimmt, dass die Vollstreckungsbehörde - hier nach § 169 Abs. 1 Satz 2 VwGO die Vorsitzende der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden - die für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen erforderlichen Anträge des Gläubigers stellt. Hierbei hat die Vollstreckungsbehörde zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen (§ 322 Abs. 3 Satz 1 AO). Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts prüft die Vollstreckungsvoraussetzungen einschließlich der Verhältnismäßigkeit in eigener Zuständigkeit und fügt das Prüfungsergebnis seinem Antrag bei (Pietzner/Möller, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Juni 2011, § 169 Rn. 87). Die Voraussetzungen für die Vollstreckung unterliegen nicht der Beurteilung des Amtsgerichts oder des Grundbuchamtes (§ 322 Abs. 3 Satz 3 AO). Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckungsverfügung sind Rechtsbehelfe des Vollstreckungsverfahrens und deshalb im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen (Pietzner/Möller, a. a. O., Rn. 88). Gleiches gilt auch für Rechtsbehelfe gegen den Antrag der Vollstreckungsbehörde i. S. d. § 322 Abs. 3 Satz 1 AO (vgl. BFH, Urteil vom 17. Oktober 1989, BFHE 158, 310). Die Entscheidungen des Grundbuchamtes unterliegen dagegen nicht den Rechtsbehelfen des Vollstreckungsverfahrens, sondern allein denen des Grundbuchverfahrens, also der Beschwerde nach §§ 71 ff. GBO.
- 18 Der Vollstreckungsschuldner wendet sich hier allein gegen die gerichtliche Vollstreckungsverfügung und das Ersuchen der Vorsitzenden der 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden beim Grundbuchamt des Amtsgerichts D..... um Eintragung der Zwangshypothek. Die von ihm im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren vorgebrachten Einwendungen richten sich nicht gegen die Entscheidung des Grundbuchamtes und die Eintragung der Zwangshypothek ins Grundbuch. Für die Anwendung des § 71 Abs. 2 GBO in dem verwaltungsgerichtlichen Vollstreckungsverfahren ist deshalb hier kein Raum.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

20 Der Festsetzung eines Streitwertes bedarf es nicht, weil gemäß Nr. 5502 der Anlage 1
zu § 3 Abs. 2 GKG (Kostenverzeichnis) eine Festgebühr in Höhe von 50,00 € anfällt.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*